

# **Finanzsatzung**

des Ev.-luth. Kirchenkreises Hameln-Pyrmont  
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)  
für den Planungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2022  
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom

## **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Regionen und Kirchengemeinden.

## **§ 1**

### **Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen des Gebäudemanagements zur Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

Bei der Finanzplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um eine Schwankungsreserve reduziert. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises bzw. den jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises zugeführt werden.

(3) Für die Kindertagesstätten, den Kinderspielkreis, die Friedhöfe und die drittfinanzierten Einrichtungen des Kirchenkreises wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit im Haushaltsplan des Kirchenkreises zusammengeführt.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

## § 2 Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Aus dem Stellenaufkommen dürfen nur im Rahmen des Absatzes 2 die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung des Stellenvermögens notwendigen Aufwendungen (abzugsfähige Ausgaben) bestritten werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag, ob Ausgaben aus dem Stellenvermögen zu decken sind.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- a. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren auf Grund besonderer Regelungen erhoben werden, sowie Depotkosten;
- b. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
- c. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit auf Grund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
- d. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
- e. Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
- f. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss und Benutzerzwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
- g. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
- h. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
- i. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
- j. Verwaltungskostenumlage des Kirchenkreisamtes;
- k. Sonstige Kosten, die auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt wurden. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, ist das Stellenaufkommen von der Kirchengemeinde ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abzuführen und die Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren.

Für Maßnahmen nach den Buchstaben b, f, und h, deren Kosten den Betrag von 2.000 € im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nach Buchstabe f sind je Einzelfall mit der Vorlage des Bescheides zu erläutern.

(3) Nicht zu abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastoren und Pastorinnen (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden eine Ergänzungszuweisung beantragen können.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auf Antrag bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen der Pfarrdotation zugeführt werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechen-

nende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt

### **§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden**

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

- a) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind wie folgt anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus dotationsgebundenem Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.
- b) Sonstige laufende Einnahmen aus dotationsgebundenem Vermögen (Kirche/Küsterei), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 80 vom Hundert anzurechnen.
- c) Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 80 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.
- d) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auf Antrag bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Ergibt die Summe der nach den Buchstaben a) bis d) anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

- a) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen das Landeskirchenamt die Grundstücksverkaufserlöse freigegeben hat, von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden,
- b) einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaft aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

### **§ 4 Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds und aus Grundstücksverkaufserlösen**

(1) Für die Kirchengemeinden, Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis gibt es einen Rücklagen- und Darlehensfonds. Es gilt die vom Kirchenkreistag beschlossene Ordnung für den Rücklagen und Darlehensfonds.

(2) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

Die Schönheitsreparaturenpauschalen der Dienstwohnungsinhaber werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturenpauschalenfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.

## § 6 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

(1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum **01.01.2017 bis 31.12.2022** richten sich nach dem als Anlage beigefügten Stellenrahmenplan **mit entsprechenden Erläuterungen**, der die Veränderungen und Einsparvorgaben bis 31.12.2022 **und personellen Voraussetzungen zur Umsetzung der Handlungskonzepte (Grundstandards)** definiert (Anlage 2).

(2) Die Personalmittel werden entsprechend der jeweils geltenden Zuweisungsrichtlinien nach § 12 dieser Satzung den Kirchengemeinden bzw. den Einrichtungen des Kirchenkreises zugewiesen.

(3) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen des Stellenrahmenplanes zu treffen.

(4) Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird zentral auf Kirchenkreisebene getragen. Bei Gebührenhaushalten wie Kindergärten und Friedhöfen oder drittfinanzierten Stellen werden die Gelder dort berücksichtigt.

(5) Die Kosten der Mitarbeitervertretung werden zentral auf Kirchenkreisebene getragen. Bei Gebührenhaushalten wie Kindergärten und Friedhöfen sowie drittfinanzierten Stellen erfolgt eine Umlage nach der Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(6) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf berücksichtigt werden.

(7) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen der Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist.

**(8) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, dass dieser im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stellenplanung und Finanzen die Reduzierung, Aufhebung, Errichtung oder Ausweitung von Stellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vornehmen kann.**

## § 7 Zuweisungen

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden durch Grund- und Ergänzungszuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben (unabweisbarer Mindestbedarf) zu erfüllen.

## **§ 8 Grundzuweisungen**

- (1) Die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und der Gesamtverband erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen. Sie berücksichtigen den Bedarf für
- a) Personalausgaben
  - b) Sachausgaben
  - c) Baupflege
  - d) Kindergärten
  - e) Schuldendienste.
- (2) Die Grundzuweisungen nach Abs. 1 Buchstabe d) und e) sind zweckgebunden.

## **§ 9 Zuweisungsrichtlinien**

- (1) Die Bemessung und Verteilung der Zuweisungen nach § 8 Buchstabe a – d) dieser Satzung erfolgt im Rahmen der vom Kirchenkreistag mit Wirkung vom 01.01.2017 beschlossenen Zuweisungsrichtlinien (Anlage 3).
- (2) Die Zuweisungsrichtlinien werden danach alle zwei Jahre im Rahmen der aufzustellenden Haushaltspläne überprüft, bei Bedarf angepasst und vom Kirchenkreistag zusammen mit den Haushaltsplänen neu beschlossen. Neufassungen ersetzen jeweils die Anlage 3.
- (3) Einzelne Bereiche der Zuweisungsrichtlinien können durch gesonderte Richtlinien und Beschluss des Kirchenkreistages ersetzt werden. Im Übrigen behalten die Zuweisungsrichtlinien in diesen Fällen aber ihre Gültigkeit.

## **§ 10 Ergänzungszuweisungen**

- (1) Über die Grundzuweisungen hinaus erhalten die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Gesamtverband vom Kirchenkreis zweckgebundene Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für
- a) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindergartenbereich
  - b) kirchenmusikalische Veranstaltungen, Posaenchorarbeit und übergemeindliche Projekte
  - c) Förderung des Organistennachwuchses
  - d) Bauinstandsetzungen
  - e) Anmietung von Pfarrhäusern, sofern kein geeignetes Pfarrhaus als Dienstwohnung bereitsteht.
- (2) Bauergänzungszuweisungen können grundsätzlich nur für Maßnahmen an Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern unter Beachtung der zulässigen Höchstflächen sowie Pfarrhäusern bewilligt werden.
- (3) Die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen setzt den Einsatz von angemessenen Eigenmitteln voraus. Die Ergänzungszuweisungen werden nachrangig gewährt. Bei gesondert nachzuweisenden Härtefällen kann im Einzelfall zur Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils eine Darlehensregelung erfolgen.

(4) Nähere Einzelheiten werden durch die Kriterien zur Vergabe von Bauergängungszuweisungen geregelt (Anlage 4).

(5) Die Vergabe von Ergänzungszuweisungen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachausschüssen des Kirchenkreistages.

## **§ 11 Schuldendienste**

Schuldendienste werden nur insoweit berücksichtigt, als dass der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

## **§ 12 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen**

(1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richtet sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

(2) Auch bereits verwendete Zuweisungen können darüber hinaus nach § 89 Absatz 2 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

## **§ 13 Finanzierung des Kirchenamtes**

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Unterhält er das Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben.

(2) Soweit sich die Verwaltungstätigkeit des Kirchenamtes auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, hebt das Kirchenamt Verwaltungskostenumlage.

(3) Die Verwaltungskostenumlage ist insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche zu erheben:

- a) Verwaltung von Kindertagesstätten und Kinderspielkreisen,
- b) Verwaltung diakonischer Einrichtungen und Projekte,
- c) Verwaltung von Friedhöfen,
- d) Verwaltung von Sondervermögen und Stiftungen,
- e) Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten einschließlich der Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung, Haushaltswesen und Regie (Leitung, Systemverwaltung und Zentrale Dienste der Verwaltungsstelle) decken.

(5) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlage sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im

Vorvorjahr erzielt wurden. Wenn keine Vorjahreszeiträume vorliegen, wird die Verwaltungskostenumlage auf Basis der Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres ermittelt. Es werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

- a) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
- b) Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- c) außerordentliche Einnahmen,
- d) Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- e) Überschüsse aus Vorjahren

Bei Stiftungen wird die Verwaltungskostenumlage ausschließlich auf Basis der Zinserträge des laufenden Haushaltsjahres ermittelt.

(6) Die Verwaltungskostenumlagen werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal bzw. aufgrund gesonderter Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

- a) je Kindertagesstätte mindestens 5,4 %,  
je Kindertagesstätte oder Kinderspielkreis im Stadtbereich Bad Münde 6,5 %
- b) je diakonische Einrichtung mindestens 4,0 %,
- c) je Friedhof mindestens 4,0 %
- d) je Hausverwaltung mindestens 4,0 %
- e) je Pachthebung mindestens 4,0 %
- f) je Stiftung 5,0 %.

(7) Für die sonstige Verwaltungshilfe und für darüber hinausgehende Verwaltungshilfe für Dritte sind mit den Auftraggebern Regelungen über die Deckung der tatsächlich entstehenden personellen und sächlichen Kosten zu treffen.

## **§ 14**

### **Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

(1) Dem Gebäudemanagement kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäude sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Gleichzeitig ist anzustreben, den für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages benötigten Gebäudebestand entsprechend der jeweiligen Nutzung so zu erhalten, dass dieser zweckdienlich und für die Nutzer attraktiv gestaltet ist.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreis sind Betreiber des Gebäudemanagements und übernehmen unterschiedliche Aufgaben. Das Kirchenamt in Hameln ist bei der Umsetzung des Gebäudemanagements behilflich.

(3) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisung für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel sind vorrangig für Baumaßnahmen zu verwenden.

**§ 15**  
**Umsetzung des Gebäudemanagements**

(1) Der Kirchenkreisvorstand ist die zentrale Planungseinheit im Gebäudemanagement. Von ihm werden Aufgaben in der Steuerung des Gebäudebestandes wahrgenommen. Zur Gestaltung der praktischen Umsetzung im Gebäudemanagement ist der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, Richtlinien zu erlassen.

(2) Zu Beginn jedes Planungszeitraumes bestimmen Kirchenkreisvorstand, Bau- und Umweltausschuss und Ausschuss für Stellenplanung und Finanzen den langfristigen Gebäudekernbestand. Gebäude des langfristigen Kernbestandes sind die kirchlichen Gebäude nach § 10 (2) der Finanzsatzung, die für die kirchliche Arbeit dauerhaft benötigt werden. Gebäude des langfristigen Kernbestandes sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig zu bezuschussen.

**§ 16**  
**Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Hameln zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Hameln, den

**Der Kirchenkreistag**

**Der Kirchenkreisvorstand**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Mitglied

L.S.